

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 51/2005**vom 29. April 2005****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 101/2001 vom 28. September 2001 ⁽²⁾ wurden vereinfachte Verfahren für die Anwendung bestimmter Rechtsakte im Veterinärwesen festgelegt.
- (3) Diese Verfahren beinhalten, dass die EFTA-Staaten in Bezug auf die Durchführungsvorschriften, die Verzeichnisse der Betriebe sowie die Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren aus Drittländern gleichzeitig mit den EG-Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen.
- (4) Am 14. März 2003 stimmte der Gemeinsame EWR-Ausschuss einer Ausweitung dieser Verfahren auf die Gemeinschaft oder Teile der Gemeinschaft betreffende Schutzmaßnahmen zu.
- (5) Rechtsakte zu Schutzmaßnahmen, die die Gemeinschaft oder Teile der Gemeinschaft betreffen und bereits in das Abkommen aufgenommen wurden, sind daher aus dem Abkommen zu streichen.
- (6) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.2 wird der Wortlaut der folgenden Nummern gestrichen:
 - 1 (Entscheidung 91/52/EWG der Kommission),
 - 35 (Entscheidung 95/108/EG der Kommission),
 - 37 (Entscheidung 95/296/EG der Kommission),
 - 49 (Entscheidung 96/384/EG der Kommission),
 - 52 (Entscheidung 96/490/EG der Kommission),
 - 65 (Entscheidung 97/586/EG der Kommission),
 - 67 (Entscheidung 97/735/EG der Kommission),

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2005, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 1.

- 73a (Entscheidung 1999/38/EG der Kommission),
 - 77 (Entscheidung 98/256/EG des Rates),
 - 85 (Entscheidung 98/497/EG der Kommission),
 - 86 (Entscheidung 98/653/EG der Kommission),
 - 90 (Entscheidung 1999/766/EG der Kommission),
 - 92 (Entscheidung 1999/293/EG der Kommission),
 - 99 (Entscheidung 2000/301/EG der Kommission),
 - 100 (Entscheidung 1999/789/EG der Kommission),
 - 110 (Entscheidung 2001/25/EG der Kommission).
2. In Teil 2.2 wird der Wortlaut der folgenden Nummern gestrichen:
- 28 (Entscheidung 96/509/EG der Kommission),
 - 29 (Entscheidung 96/510/EG der Kommission).
3. In Teil 3.2 wird der Wortlaut der folgenden Nummer gestrichen:
- 26 (Entscheidung 2002/975/EG der Kommission).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 29. April 2005

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Richard WRIGHT

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.